



Gemeinde Gauting

ENERGIESPARFÖRDERPROGRAMM 2024 „ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ“ DER GEMEINDE GAUTING

Stand: 27.03.2024



KURZINFO



Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, eingetragene Vereine und Eigentümergemeinschaften, die im Gemeindegebiet Ihren Erstwohnsitz haben. Neben Gebäudeeigentümern sind auch Erbbauberechtigte, Mieter und Pächter antragsberechtigt, deren Gebäude im Gemeindegebiet errichtet sind.



Die **Antragstellung** hat **vor Maßnahmenbeginn** zu erfolgen.



Neben dem unterschriebenen **Antragsformular** sind die **spezifischen Unterlagen**, entsprechend der Anforderungen bei den einzelnen Fördermaßnahmen, einzureichen.



Die Förderzusage bezieht sich auf den **Bruttobetrag** (Privatpersonen).



Die **Umsetzungsfrist** beginnt mit Inkrafttreten des kommunalen Haushalts **2024** und endet zum **01.12.2024**.

1. Ziel des Förderprogramms	4
2. Allgemeine Förderbedingungen	4
2.1. <i>Antragsberechtigte</i>	4
2.2. <i>Förderobjekt</i>	4
2.3. <i>Antragsverfahren.....</i>	5
2.4. <i>Technische Anforderungen.....</i>	6
2.5. <i>Antragstellung vor Massnahmenbeginn.....</i>	6
2.6. <i>Förderfähige Kosten</i>	6
2.7. <i>Kombination mit anderen Fördermitteln.....</i>	6
2.8. <i>Durchführung von Massnahmen in Eigenbauleistung.....</i>	6
2.9. <i>Rückforderung.....</i>	6
2.10. <i>Rechtsanspruch und Haftungsausschluss</i>	6
2.11. <i>Steuerlicher Hinweis</i>	7
3. Fördermassnahmen	7
3.1. <i>Plug-In-Photovoltaikanlage (MINI-PV).....</i>	8
4. Fragen und Beratung.....	9
5. Inkrafttreten	9

1. ZIEL DES FÖRDERPROGRAMMS

Ziel dieses Förderprogramms ist es die Energiewende / Klimaschutzmaßnahmen / Mobilitätswende voranzutreiben, um einen Beitrag zum Erhalt unserer Lebensgrundlage und der Versorgungssicherheit in unserer Region zu leisten. Hierfür ist ein reduzierter und effizienter Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen von zentraler Bedeutung.

Etwa 18 % der CO₂-Emissionen der Region sind den privaten Haushalten zuzuordnen. Um das Klimaziel des Landkreises laut Beschluss vom 29. Juli 2013 zu erreichen, die Region bis zum Jahre 2035 vollständig mit erneuerbaren Energien zu versorgen, ist eine Reduktion von CO₂-Emissionen im privaten Sektor notwendig. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sind dazu aufgerufen, an dem gemeinsamen Ziel mitzuwirken. Neben den in diesem Förderprogramm enthaltenen Maßnahmen gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten Ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren. Dabei sind viele Maßnahmen nicht nur gut für die Umwelt, sondern sparen auch bares Geld oder steigern die Wohnqualität.

2. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

2.1. ANTRAGSBERECHTIGTE

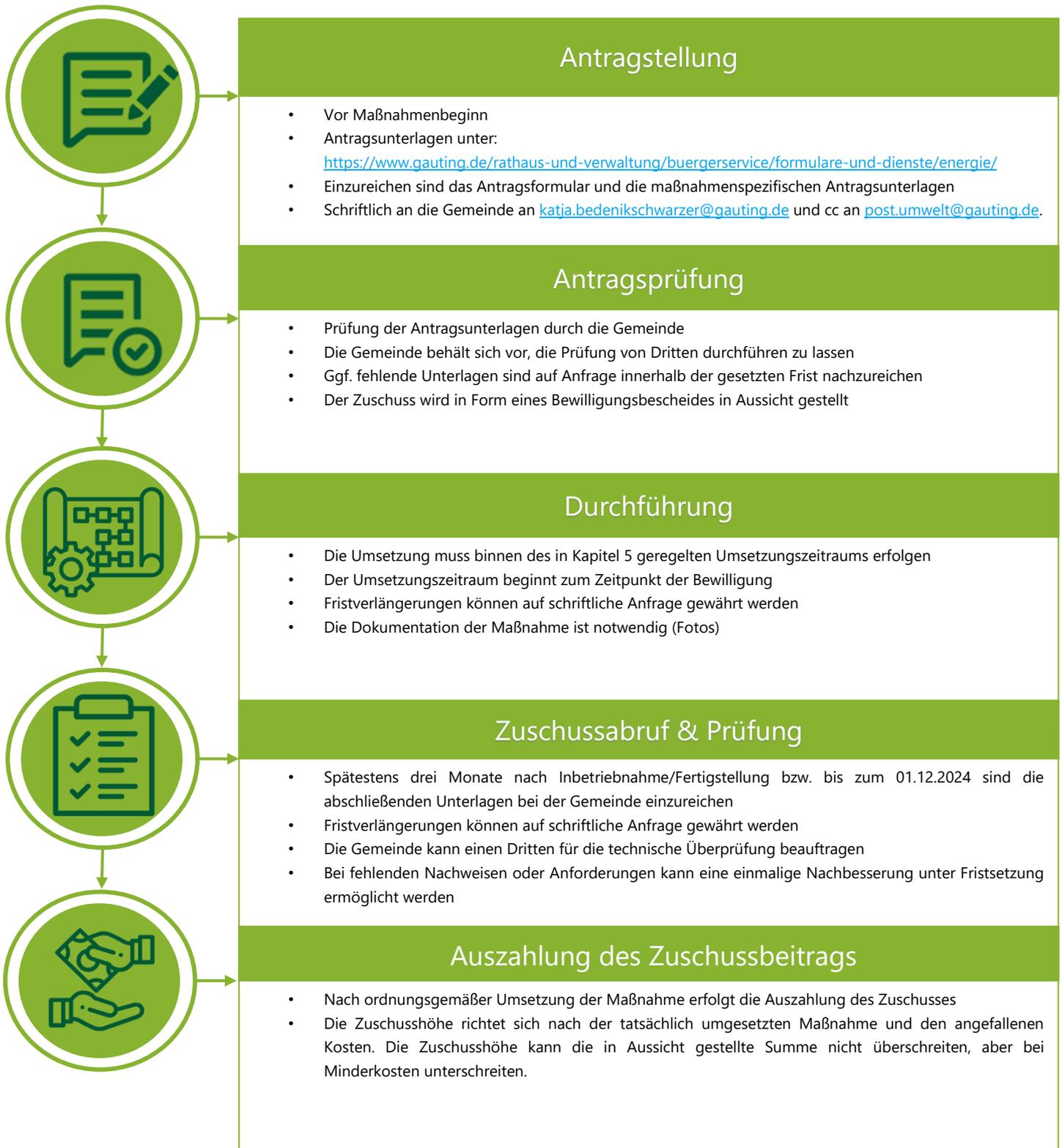
Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen, eingetragene Vereine und Eigentümergemeinschaften, die im Gemeindegebiet ihren Erstwohnsitz haben. Bei Vorhaben an Gebäuden sind grundsätzlich Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte antragsberechtigt sowie Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter des Gebäudes.

Nicht antragsberechtigt:

- Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und Antragstellerinnen, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.
- Gewerbliche Wohnungsbaufirmen

2.2. FÖRDEROBJEKT

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden im Altbestand und im Neubau. Wohngebäude sind alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen. Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt.



2.4. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Bei dem Projekt sind die gute fachliche Praxis, öffentlich-rechtliche Vorschriften und anerkannte Regeln und Stand der Technik einzuhalten.

2.5. ANTRAGSTELLUNG VOR MASSNAHMENBEGINN

Die Maßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die Antragstellung (Eingangsstempel) vor Maßnahmenbeginn erfolgt. Als Maßnahmenbeginn gilt jegliche mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende Liefer- und Leistungserbringung.

Planung, Angebotserstellung mit Auftragsvergabe, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Grunderwerb sowie Bodengutachten sind vor Antragstellung gestattet.

Nach Antragstellung kann sofort, aber auf eigenes Risiko, mit der Maßnahme begonnen werden - die Förderung und Fördersumme wird aber erst mit dem Bewilligungsbescheid zugesagt.

2.6. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich und wird empfohlen.

Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde.

Ansatzfähig sind die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nur die Nettokosten berücksichtigt. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

2.7. KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen anderer Träger ist nicht möglich.

2.8. DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN IN EIGENBAULEISTUNG

Arbeiten in Eigenbauleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Gemeinde entscheidet über die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor.

2.9. RÜCKFORDERUNG

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, falls sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde.

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung der endgültigen Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

2.10. RECHTSANSPRUCH UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

Jegliche Ansprüche der Antragstellerinnen und Antragsteller gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Gemeinde haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit die Antragstellerinnen und Antragsteller deren Eintritt hätten verhindern können.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

2.11. STEUERLICHER HINWEIS

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

3. FÖRDERMASSNAHMEN

Neben den allgemeinen Förderbedingungen gelten für jeden Förderbaustein spezifische Anforderungen, Förderbeträge und Hinweise, welche in diesem Kapitel erläutert werden. Die maßnahmenspezifischen Förderanforderungen sind nach folgenden Kriterien gegliedert:

- Fördergegenstand,
- Antragsberechtigte,
- Zeitpunkt der Antragstellung,
- Förderhöhe,
- Spezifische Fördervoraussetzungen,
- einzureichende Unterlagen bei Antragstellung,
- Umsetzungszeitraum.

Im Haushaltsjahr 2024 wird abweichend vom vorgestellten Entwurf der Richtlinie vom 29.09.2023 (18. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 5.10.2023 - Ö10) lediglich eine Maßnahme gefördert.

3.1. PLUG-IN-PHOTOVOLTAIKANLAGE (MINI-PV)



Fördergegenstand:

Gefördert werden Plug-In-Photovoltaikanlagen / Mini-PV / Balkonkraftwerke / Plug & Play-Photovoltaikanlagen / steckerfertige Photovoltaikanlagen / Balkon-PV. Eine Anlage besteht mindestens aus einem Wechselrichter und einem Photovoltaikmodul und muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neue Photovoltaikmodule, mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten
- Es handelt sich bei der Befestigung der Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage um geprüfte Montagesysteme.
- Die Mini-PV-Anlagen müssen stabil und sturmsicher befestigt sein und der elektrische Anschluss den technischen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen.



Antragsberechtigte:

Privatpersonen und andere juristische Personen gemäß Kapitel 2.1, Seite 4.



Antragsstellung:

Vor Maßnahmenbeginn



Förderhöhe:

125 € pro PV-Modul, max. 250 € je Anlage



Spezifische Fördervoraussetzungen:

Je nach aktueller Rechtslage sind Nachweise über die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber (Bayernwerk) sowie über den Eintrag in das Marktstammregister der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Des Weiteren ist je nach aktueller Rechtslage die Zustimmung des Vermieters und/oder ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft zu bestätigen.



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular abrufbar unter: <https://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/buergerservice/formulare-und-dienste/energie/>



Umsetzungszeitraum:

Ab Rechtskraft des kommunalen Haushalts 2024 bis 01.12.2024



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Auszahlungsantrag
- Rechnung
- Kopie des Zahlungsbelegs
- Beweisfoto der installierten Anlage
- Bestätigung der Anmeldung im Marktstammdatenregister (Hinweis zur Registrierung: [Registrierungshilfe Balkonkraftwerk.pdf](#)) und Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber (Hinweis zur Anmeldung: [Steckerfertige Anlagen \(bayernwerk-netz.de\)](#))

4. FRAGEN UND BERATUNG

Für Fragen zum Förderprogramm und zur Energiewende in Ihrer Gemeinde wenden Sie sich bitte an:

Katja Bedenik Schwarzer, Stabsstelle Umweltmanagement

Telefon: (089) 89 337 -135, katja.bedenikschwarzer@gauting.de

5. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit **Inkrafttreten des kommunalen Haushalts 2024** in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig.

Das genaue Datum des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie wird auf der Website der Gemeinde Gauting, im Amtsblatt und über die Gauting App bekannt gegeben. Sie können über die Gauting App per Push Nachricht in Echtzeit über den „Start“ informiert werden. Bitte prüfen Sie Ihre Einstellungen am Smartphone.

Für alle Förderanträge, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Zeitrahmen bei der Gemeinde eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Grundlage ist der Beschluss vom 05.10.2023 durch den 18. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Gauting.

Die Gemeinde behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.